

Satzung für die Erhebung von Unterrichtsgebühren für die Städtische Sing- und Musikschule Sulzbach-Rosenberg

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 28.06.2016

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung (Luitpoldplatz 25, Zimmer 8) vom 01.07.2016 bis einschließlich 15.07.2016

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit vom 01.07.2016 bis einschließlich 15.07.2016

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.03.2014 (GVBl. S. 70) für die Erhebung von Unterrichtsgebühren für die Städtische Sing- und Musikschule Sulzbach-Rosenberg folgende

Satzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erhebt Gebühren für den Unterricht an der Städtischen Sing- und Musikschule.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, die am Unterricht teilnimmt bzw. deren gesetzlicher Vertreter.

§ 3

Unterrichtsgebühren

- (1) **Kinder und Jugendliche** bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Erwachsene bis zu 27 Jahren, soweit diese eine Schule oder Hochschule besuchen und nicht gleichzeitig in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen:

		ab 01.09.2016		ab 01.09.2017		ab 01.09.2018	
		Unterrichts- gebühr	Ermäßigte Unterrichts- gebühr*)	Unterrichts- gebühr	Ermäßigte Unterrichts- gebühr*)	Unterrichts- gebühr	Ermäßigte Unterrichts- gebühr*)
Es werden jährlich an Ge- bühren erhoben für:		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Förderklasse / Studienvor- bereitende Abteilung		960,23	847,32	979,43	847,32	999,02	847,32
Einzelunterricht	30 Min.	716,41	632,16	730,74	632,16	745,35	632,16
Einzelunterricht	45 Min.	960,23	847,32	979,43	847,32	999,02	847,32
Zweiergruppenunterricht	45 Min.	534,15	471,36	544,84	471,36	555,73	471,36
Dreiergruppenunterricht	45 Min.	418,12	368,88	426,48	368,88	435,01	368,88
Gruppenunterricht (ab 4er-Gruppe)	45 Min.	376,75	332,40	384,28	332,40	391,97	332,40
Mobile / Musikgarten / MGA	45 Min.	305,51	269,60	311,62	269,60	317,85	269,60
Musikalische Früherziehung **)	45 Min.	250,41	220,92	255,42	220,92	260,53	220,92
Igras (Musikalische Früher- ziehung gemeinsam mit „behinderten“ und „nicht behinderten“ Kindern)	45 Min.	188,37	184,68 (Kein Zuschuss)	192,14	184,68 (Kein Zu- schuss)	195,98	184,68 (Kein Zuschuss)
Minis / MAG / Instrumenten- karusell **)	45 Min.	125,22	122,76 (Kein Zuschuss)	127,72	122,76 (Kein Zuschuss)	130,27	122,76 (Kein Zuschuss)

*) für Sulzbach-Rosenberger und diesen gleichgestellte Schüler („bezuschusster Differenzbetrag“) gem. Absatz 3

***) Bei gleichzeitiger Belegung eines Hauptfaches entfällt die Gebühr.

- (2) **Erwachsene** ab vollendetem 18. Lebensjahr (ausgenommen Erwachsene bis zu 27 Jahren, soweit diese eine Schule oder Hochschule besuchen und nicht gleichzeitig in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen):

		ab 01.09.2016		ab 01.09.2017		ab 01.09.2018	
		Unterrichts- gebühr	Ermäßigte Unterrichts- gebühr*)	Unterrichts- gebühr	Ermäßigte Unterrichts- gebühr*)	Unterrichts- gebühr	Ermäßigte Unterrichts- gebühr*)
Es werden jährlich an Ge- bühren erhoben für:		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Einzelunterricht	30 Min.	933,73	823,88	952,40	823,88	971,45	823,88
Einzelunterricht	45 Min.	1224,42	1080,37	1248,91	1080,37	1273,88	1080,37
Zweiergruppenunterricht	45 Min.	697,31	615,24	711,26	615,24	725,48	615,24
Dreiergruppenunterricht	45 Min.	529,50	467,28	540,09	467,28	550,89	467,28
Gruppenunterricht (ab 4er-Gruppe)	45 Min.	488,25	430,80	498,02	430,80	507,98	430,80
Hauptfach Kammermusik	45 Min.	488,25	430,80	498,02	430,80	507,98	430,80
Ensemble- und Ergänzung- fach ohne Hauptfach		125,22	122,76 (Kein Zuschuss)	127,72	122,76 (Kein Zuschuss)	130,27	122,76 (Kein Zuschuss)
Ensemble- und Ergänzung- fächer mit Hauptfach (bei Mehrfachbelegung ist nur ein Ensemble kostenpflich- tig)		67,56	66,24 (Kein Zuschuss)	68,92	66,24 (Kein Zuschuss)	70,29	66,24 (Kein Zuschuss)

*) für Sulzbach-Rosenberger und diesen gleichgestellte Schüler („bezuschusster Differenzbetrag“) gem. Absatz 3

- (3) Die Stadt Sulzbach-Rosenberg gewährt Schülern aus Sulzbach-Rosenberg einen Zuschuss auf die Unterrichtsgebühr. Dies gilt auch für Schüler, die Mitwirkende in Ensembles sind und für Schüler aus den Gemeinden, die sich über eine Zweckvereinbarung an den Kosten beteiligen. Maßgebend ist jeweils die „Hauptwohnung“ im melderechtlichen Sinne.
Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird der Zuschuss direkt mit der Unterrichtsgebühr verrechnet, zu bezahlen ist der „bezuschusste Differenzbetrag“.
- (4) Maßgebend für die Zuordnung zu Abs. 1 oder Abs. 2 sind die Verhältnisse zum Schuljahresbeginn (01. September). Die Gebührenpflicht besteht für das ganze Schuljahr (01. September bis 31. August). Scheidet ein Schüler vor dem 01. März des laufenden Schuljahres aus dem Unterricht aus oder nimmt er nach dem 28. bzw. 29. Februar den Unterricht auf, so wird nur die Hälfte der Unterrichtsgebühren gem. Abs. 1 bzw. 2 erhoben.

- (5) Die Städtische Sing- und Musikschule kann auf der Grundlage der jährlichen Gebührensätze gem. Abs. 1 und 2 monatliche Gebührensätze festlegen.

§ 4

Mehrfächer- und Familienermäßigung

(1) Mehrfächerermäßigung:

Die Mehrfächerermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gem. § 3 Abs. 1 oder 2 beträgt bei gleichzeitig von einem Schüler belegten weiteren Unterrichten jeweils 20 % .

(2) Familienermäßigung:

- a) Folgende Familienermäßigung wird auf die Unterrichtsgebühr gem. § 3 Abs. 1 für das 1. Unterrichtsfach gewährt:

für das 2. unterrichtete Familienmitglied 20 %,

für jedes weitere unterrichtete Familienmitglied 30 %.

Für weitere Unterrichtsfächer wird nur die Mehrfächerermäßigung gewährt.

- b) Auf die Unterrichtsgebühr gem. § 3 Abs. 2 wird keine Familienermäßigung gewährt. Unter § 3 Abs. 2 fallende Personen werden auch nicht bei der Berechnung der Familienermäßigung gemäß a) berücksichtigt

- (3) Bei unterschiedlichen Gebührenhöhen bezieht sich der Ermäßigungsanspruch auf die jeweils niedrigere Unterrichtsgebühr.

- (4) Die Gewährung der Ermäßigungen ist nicht von einem Antrag abhängig.

§ 5

Sozialermäßigung

- (1) Auf schriftlichen Antrag werden auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gem. § 3 Abs. 1 oder 2 bzw. auf die ermäßigte Gebühr gem. § 4 folgende Ermäßigungen gewährt:

- a) Bei einem Haushaltseinkommen unter EURO 2.300,00 brutto monatlich: 30 %

- b) Bei einem Haushaltseinkommen unter EURO 1.970,00 brutto monatlich: 40 %.

Unter § 3 Abs. 2 fallende Personen werden als eigenständige Gebührenschuldner behandelt.

(2) Zum Bruttohaushaltseinkommen rechnen:

- a) beim unter § 3 Abs. 1 fallenden Personenkreis alle Einnahmen bzw. Betriebseinnahmen der Eltern im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie sonstige Bezüge (z. B. Renten, Kindergeld o. ä.).
- b) beim unter § 3 Abs. 2 fallenden Personenkreis die eigenen Einnahmen bzw. Betriebseinnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie sonstige Bezüge (z. B. Renten, Kindergeld o. ä.) und gegebenenfalls die Einnahmen des Ehepartners.

(4) Auf schriftlichen Antrag kann unabhängig von der Regelung gem. Abs. 1 im Einzelfall bei besonders gelagerten wirtschaftlichen bzw. finanziellen Schwierigkeiten die Unterrichtsgebühr gem. § 3 ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit der Verwaltung, im Streitfall der Stadtrat.

(5) Die ermäßigte Gebühr wird erstmalig ab dem Monat gewährt, der auf die Antragstellung (maßgebend ist der Eingangsstempel der Städtischen Sing- und Musikschule oder der Stadtverwaltung) folgt. Sie gilt jeweils nur für das laufende Schuljahr. Sie entfällt mit dem Beginn des Monats, ab dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 6

Leihgebühren

Pro Monat (12 Monate) und Instrument werden EURO 10,00 an Gebühren für entliehene Instrumente erhoben.

§ 7

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Mit der Anmeldung zur Städtischen Sing- und Musikschule entsteht Gebührenpflicht.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Leihgebühren entsteht zum jeweiligen 01. des Monats, in dem das Instrument ausgeliehen wird.
- (3) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankung des Schülers von zwei und mehr Unterrichtsmonaten wird die entsprechende Unterrichtsgebühr erstattet.

(4) Aufeinanderfolgende Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, sind bis zu 3 Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus anfallende Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres zurückerstattet.

§ 8

Fälligkeit

Die Gebühr ist binnen eines Monats nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Andere Fälligkeiten können festgelegt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.06.2013 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, 29.06.2016
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Michael Göth
Erster Bürgermeister